

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a1af6122-b61b-3d10-bad4-3cd362db9f38>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO Bln
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Berlin
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 80 BauO Bln - Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

